## Gesetz-und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

3 stück vom Jahre 1854.

## M. 9) Verordnung,

den Beitritt der Königl. Bayerischen Regierung zu dem zu Eisenach am 11ten Juli 1853 abgeschlossenen Staatsvertrage betreffend;

vom 23sten Januar 1854.

Rahdem nunmehr auch die Königl. Baperische Regierung dem zwischen der Königl. Sächsischen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Berpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Staats zu Eisenach am 1 ten Juli vorigen Jahres abgeschlossenen, und mit dem 1sten saufenden Monats in Krast getretenen Staatsvertrage, wie solcher durch Berordnung des Ministeriums des Innern vom 17ten November vorigen Jahres (Seite 265 fg. des Geses und Berordnungsblattes von 1853) veröffentlicht worden, beigetreten ist, so wird dieß mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß gleichzeitig die zwischen den Königreichen Sachsen und Bayern in der fraglichen Beziehung zeither bestandene, durch Verordnung vom 12ten Februar 1833 (Sammlung der Gesese und Verordnungen vom Jahre 1833, Seite 18 fg.) bekannt gemachte Vereindarung außer Wirksamkeit getreten ist.

Dreeden, den 23sten Januar 1854.

## Ministerium des Innern. Frhr. von Beust.

Eppendorf.

M. 10) Verordnung,

die Aufhebung der wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königreiche Belgien getroffenen Bestimmungen betreffend;

vom 19ten Januar 1854.

Nachdem die Verhandlungen des deutschen Zollvereins mit dem Königreiche Belgien wegen Fortdauer des bis Ende dieses Jahres zwischen Beiden bestandenen Handelsvertrags 1854.